

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 30

Freitag, 22. Dezember

1922

**Inhalt:** Religionsunterricht an höheren Lehranstalten. — Religionsunterricht an Fortbildungsschulen. — Religionsbücher für die Volksschulen. — Erstellung von Kriegerdenkmälern. — Tagen und Gebühren für Ehedispensen. — Kirchliche Statistik. — Neuregelung der Vergütung für Organisten- und Mesnerdienst. — Das Direktorium 1923. — Der Preis für das Anzeigebblatt 1922. — Das Oberrheinische Pastoralblatt. — Krankenversicherung.

(Ord. 9. 12. 1922 Nr. 13946)

### Religionsunterricht an höheren Lehranstalten.

Wenn an höheren Lehranstalten öffentliche Schlußprüfungen abgehalten werden, so sind im kathol. Religionsunterricht jene Klassen zur Prüfung auszuwählen, welche bei kommissarischer Besichtigung des Religionsunterrichts nicht besucht wurden. Wenn der Erzb. Prüfungskommissär am Orte der Anstalt selbst wohnt, so soll er auch dieser öffentlichen Schlußprüfung beiwohnen (s. Lehrplan Nr. 20). Die Herren Religionslehrer wollen dafür besorgt sein, daß dem Erzb. Prüfungskommissär die Zeit der Prüfung mitgeteilt wird.

Freiburg, den 9. Dezember 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 12. 1922 Nr 13347.)

### Religionsunterricht an Fortbildungsschulen.

Wir machen die Herren Geistlichen, welche in der Fortbildungsschule Religionsunterricht erteilen, Christenlehre halten oder in den Vereinen der Jugendlichen tätig sind, darauf aufmerksam, daß von Dr. Burger W., Handbuch für die religiös-sittliche Unterweisung der Jugendlichen, das zweite Bändchen 8<sup>o</sup> VIII. und 152 S. mit dem Titel: Christliche Grundlehren erschienen ist. Wir empfehlen auch diesen zweiten Teil des Handbuchs, das sich eng an unseren Lehrplan anschließt und für die apologetische Unterweisung auf den genannten religiösen Unterrichtsgebieten die inhaltliche und methodische Anleitung darbietet.

Freiburg, den 9. Dezember 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 12. 1922 Nr 13113.)

### Religionsbücher für die Volksschulen.

Von zuständiger Seite wird uns mitgeteilt, daß eine weitere große Preissteigerung der Religionsbücher für die Volksschule zu erwarten ist. Es dürfte sich empfehlen, die Eltern der Schulkinder darauf aufmerksam zu machen und zur Anschaffung der für das neue Schuljahr notwendigen Religionsbücher anzuregen.

Im Religionsunterricht sollen die Kinder zu einer sorgfältigen Behandlung der Bücher angehalten werden.

Freiburg, den 14. Dezember 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 12. 1922 Nr 12638.)

### Erstellung von Kriegerdenkmälern.

Bei Erstellung von Kriegerdenkmälern ist auf eine würdige, auch künstlerisch ansprechende Ausgestaltung Bedacht zu nehmen. Deshalb empfiehlt sich, vor der Entscheidung über den endgültigen Entwurf den Rat von Sachverständigen einzuholen und zwar auch dann, wenn zwar nicht aus kirchlichen Mitteln das Denkmal erstellt, aber der Geistliche um seine Mitwirkung angegangen wird. Der Geistliche möge in diesem Falle seinen Einfluß geltend machen, daß der Plan zuvor einer sachverständigen Stelle, etwa dem Konservator der kirchlichen Denkmäler, Univeritätsprofessor Dr. Joseph Sauer in Freiburg, zur Begutachtung vorgelegt wird.

Für Denkmäler, die aus kirchlichen Mitteln auf kirchlichem Boden erstellt werden, ist vor Erteilung des Auftrags unter Vorlage des Entwurfs unsere Genehmigung einzuholen.

Freiburg, den 15. Dezember 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 12. 1922 Nr. 13862.)

**Taxen und Gebühren für Ehedispensen.**

Nach Anordnung des hl. Stuhles soll nicht bloß für Dispens von Ehehindernissen der näheren, sondern auch der entfernteren Grade sowie für disparitas cultus und mixta religio jeweils eine Taxe zugunsten des hl. Vaters, soweit die Brautleute es vermögen u. zur Erlegung bereit sind, erhoben werden; wegen Gefährdung der kath. Trauung wird auf eine Dispensstaxe bei mixta religio in manchen Fällen zu verzichten sein. Die Taxe kann dem Dispensgesuch zugleich mit der Kanzleigebühr und dem Rückporto in Papiergeld oder Briefmarken beigelegt werden.

Die angebotene Taxe wolle jeweils in der Rubrik „Vermögensstand der Brautleute“ eingetragen werden.

Dispensgesuche in näheren als dem dritten Grade der Blutsverwandtschaft und dem zweiten Grade der Schwägerschaft sind von uns, außer in casibus urgentibus, d. h. wenn die Trauung in den nächsten 4—6 Wochen stattfinden soll, an den hl. Stuhl zu leiten und entstehen dadurch höhere Kosten; nur für eilige Fälle besitzen wir Dispensvollmacht.

Freiburg, den 6. Dezember 1922.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 6. 12. 1922 Nr 13632.)

**Kirchliche Statistik.**

An die Erzb. Dekanate und Pfarrämter.

Die Vordrucke für die kirchliche Statistik des Jahres 1922 kommen demnächst an die Erzb. Dekanate zum Versand. Wir machen erneut auf pünktliche und gewissenhafte Beantwortung der Fragen aufmerksam, da eine zuverlässige kirchliche Statistik heute für die kirchliche Seelsorge und Verwaltung ein unentbehrliches Hilfsmittel ist. Die Fragen haben sich gegenüber den Vorjahren nicht geändert; eine Sonderstatistik wird diesmal nicht erhoben.

Freiburg, den 6. Dezember 1922.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 13. 12. 1922 Nr 13954.)

**Neuregelung der Vergütung für Organisten- und Mesnerdienst.**

An die Pfarrämter, Kath. Stiftungsräte und Kirchengvorstände.

Auf den Antrag der Organisten und Mesner, die Dienstvergütung neu zu regeln, empfehlen wir mit Wirkung vom 1. Okt. 1922 zu den Vergütungssätzen unserer Richtlinien vom 24. 11. 21 Nr. 13567 und vom 10. 11. 21 Nr.

11782 (Anzeigebblatt S. 89 und 84) eine Teuerungszulage bis zu 1100% zu gewähren.

Freiburg, den 13. Dezember 1922.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 12. 12. 1922 Nr 13861.)

**Das Direktorium 1923.**

Der Preis des 1923er Direktoriums wird wegen der gestiegenen Herstellungskosten für ein broschiertes Stück auf 90 M. und ein durchschossenes gebundenes Stück auf 130 M. festgesetzt.

Der Preis für den Personalschematismus beträgt pro Stück 250 M.

Freiburg, 12. Dezember 1922.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 12. 12. 1922 Nr 13792.)

**Der Preis für das Anzeigebblatt 1922.**

Mit der Einlieferung der Nachzahlung für das Erzb. Anzeigebblatt 1922 ist noch eine größere Anzahl von Pfarreien im Rückstand.

Wir sehen uns mit Rücksicht auf den ungedeckten Aufwand veranlaßt, die rückständigen Bezieher unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 18. 7. 1922 Nr. 8246 (Anz. Bl. Nr. 18, S. 200/201) zur umgehenden Einlieferung der Nachzahlung in Höhe von 50 M aufzufordern.

Freiburg, den 14. Dezember 1922.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 14. 12. 1922 Nr 13781.)

**Das Oberrheinische Pastoralblatt.**

Mit der Nachzahlung für das Pastoralblatt 1921 und 1922 ist noch eine große Anzahl von Beziehern im Rückstand. Wir fordern diese nochmals dringend zur umgehenden Einlieferung der nachzuzahlenden Beträge von insgesamt 20 M. auf.

Freiburg, den 14. Dezember 1922.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(R. D. St. Nr. 13. 12. 1922 Nr 29796.)

**Frankenversicherung.**

Mit Wirkung vom 11. d. Mts. ist die Versicherungsgrenze von 204000 M. — siehe Anz.-Bl. 1922 S. 220 — auf 720000 M. erhöht worden.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1922.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**